

Die G10-Kommission des Deutschen Bundestages – die „Überwacher der Überwacher“

Kurz und knapp: Die G10-Kommission des Deutschen Bundestages überwacht die Überwachungsaktivitäten aller Nachrichtendienste des Bundes, hier sind also quasi die „Überwacher der Überwacher“ aktiv. Hier wird die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste gewährleistet und stets versucht einen angemessenen Ausgleich zwischen unseren Freiheits- und Sicherheitsinteressen in diesem besonders sensiblen Bereich zu finden. Weder der Bundesnachrichtendienst (BND) noch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) noch der Militärische Abschirmdienst (MAD) können Beschränkungen im Bereich des Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnisses vornehmen, ohne dass die G10-Kommission über Zulässigkeit- und Notwendigkeit der Maßnahme entscheidet und dabei strikt darauf achtet, dass die rechtlichen Grenzen eingehalten und nicht überschritten werden.

In der Praxis geschieht das folgendermaßen: Beabsichtigt einer der genannten Nachrichtendienste beispielsweise ein Telefon einer Person abzuhören, muss zunächst der zuständige Leiter des Dienstes einen schriftlich zu begründenden Antrag hierauf beim Bundesinnenministerium (BMI) einreichen. Soweit das BMI grünes Licht für die Überwachungsmaßnahme gibt, wird die G10-Kommission eingeschaltet. Nur wenn auch sie den Antrag positiv bescheidet, kann die Aktion durchgeführt werden.

Aber hier endet die Zuständigkeit des parlamentarischen Gremiums noch nicht – auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der durch diese Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten unterliegt seiner Kontrolle. Außerdem ist die Kommission auch für Beschwerden von Betroffenen zuständig, die sich auf eine unzulässige Beschränkung ihres Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnisses berufen.

Seinen Namen verdankt das Kontrollgremium dem Umstand, dass das Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes (GG) vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949) vielfach auch als Artikel-10-Gesetz oder auch schlicht als G 10 bezeichnet wird. Durch dieses Gesetz wird das in Artikel 10 Absatz 1 GG statuierte Grundrecht auf Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis eingeschränkt. Artikel 15 dieses Gesetzes befasst sich dabei mit den Rechten und Pflichten der G10-Kommission. Hier ist auch festgelegt, dass das Gremium aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und drei Beisitzern sowie vier stellvertretenden Mitgliedern besteht.

Aktuell hat Andreas Schmidt den Vorsitz, der lange Jahre als Rechtspolitiker im Deutschen Bundestag aktiv war.

Bei den Mitgliedern der G10-Kommission muss es sich jedoch nicht zwingend um Abgeordnete des Deutschen Bundestages handeln. Sie werden vom Parlamentarischen Kontrollgremium für die Dauer einer Wahlperiode bestellt, sind in ihrer Amtsführung unabhängig und insbesondere Weisungen nicht unterworfen. Ihre Beratungen, zu denen sich die Mitglieder mindestens einmal im Monat treffen, erfolgen geheim. Außerdem stattet die Kommission den Nachrichtendiensten Kontrollbesuche ab, den Mitgliedern ist dabei Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen, Einsicht in alle Unterlagen und Dateien zu gestatten, sowie jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.